

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Aarau, 28. November 2012

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung; Vernehmlassung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2012 haben Sie uns eingeladen, an der Umfrage im Rahmen des Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) teilzunehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Anbei lassen wir Ihnen die an der heutigen Regierungsratssitzung verabschiedete Beantwortung (Fragebogen) zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:
i.V.

Susanne Hochuli

Urs Meier

Beilage:

- Fragebogen

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 29. August 2012

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Fragebogen

1.	Unterstützen Sie die grundsätzliche Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage?
Antwort	Nein. Der „Mehrfachtarif mit alternativer Belastungsberechnung“ stellt wegen der damit verbundenen massiven Verkomplizierung (Verschlechterung der Transparenz für die Steuerpflichtigen; Mehraufwand für die Vollzugsbehörden) eine falsche Stossrichtung dar.

2.	Davon ausgehend, dass die alternative Steuerberechnung (Art. 214a DBG) umgesetzt wird, sind Sie mit der Ausgestaltung einverstanden?
214a Abs. 1 und 2 iVm Art. 86 Abs. 4 Antwort	Nein (siehe Frage 1)
214a Abs. 3 Antwort	Nein (siehe Frage 1)
214 a Abs. 4 Bst. a Antwort	Nein (siehe Frage 1)
214 a Abs. 4 Bst. b Antwort	Nein (siehe Frage 1)
214 a Abs. 4 Bst. c Antwort	Nein (siehe Frage 1)
214 a Abs. 5 Antwort	Nein (siehe Frage 1)

3.	Sind Sie mit dem neuen Einverdienerabzug und den Änderungen beim Zweiverdienerabzug einverstanden (Art. 212 Abs. 1 ^{bis} und 2)?
Antwort	Ja: Falls ein Mehrfachtarif eingeführt wird (was vom Kanton Aargau nicht beantragt wird), ist der Einverdienerabzug sachgerecht. Auch die Änderungen beim Zweitverdienerabzug sind sachgerecht; aber es müsste die Nachweispflicht für die abweichende Aufteilung präzisiert werden.

4.	Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern einverstanden (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und 214 Abs. 2bis)?
Antwort	Ja: Falls ein Mehrfachtarif eingeführt wird (was vom Kanton Aargau nicht beantragt wird), sind die neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern sachgerecht.

5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Voraussetzungen für den Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a) und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 214 Abs. 2 ^{bis}) deckungsgleich sind?
Antwort	Ja. Auch ohne die Einführung eines Mehrfachtarifs sollten im bestehenden Recht die Voraussetzungen für den Kinderabzug und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind deckungsgleich sein.

6.	Teilen Sie die Auffassung, dass die zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige Gegenfinanzierung der Reform zumindest teilweise auch einnahmenseitig erfolgen soll? Welche der zwei vorgeschlagenen einnahmenseitigen Varianten (Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. ein vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression) bevorzugen Sie? Ziehen Sie andere Massnahmen zur Gegenfinanzierung vor?
----	--

Antwort	Ja, eine Gegenkompensation erscheint notwendig. Von den beiden zur Diskussion stehenden Varianten ist dem Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression der Vorzug zu geben. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer würde tendenziell die meisten Familien resp. die einkommensschwächeren Haushalte treffen.
---------	---

7.	Übrige Bemerkungen
Antwort	<p>Eine verfassungsmässige Besteuerung von Verheirateten und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer sollte zwar endlich auch auf Bundesebene sicher gestellt werden. Dies darf jedoch nicht über eine komplizierte Regelung mit neuen Abzügen und einer völlig verfehlten alternativen Steuerberechnung erfolgen. Die Steuerpflichtigen, die Politik und auch die Steuerbehörden fordern konstant eine Vereinfachung des Steuerrechts. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht in die falsche Richtung. Die Realität zeigt, dass sich in den Gesetzgebungsverfahren kaum Vereinfachungen umsetzen lassen. Auf jeden Fall sollte man aber vermeiden, bei Gesetzesrevisionen den Grad der Komplexität noch weiter zu erhöhen.</p> <p>Im Erläuternden Bericht wird auf S. 18 festgehalten, dass sich der administrative Aufwand für die veranlagenden Behörden der Kantone weitgehend automatisieren lasse. Diese Aussage ist beschönigend und realitätsfremd. Auch bei der kürzlichen Einführung des Kinderabzugs vom Steuerbetrag hat sich wieder gezeigt, wie komplex eine auf den ersten Blick einfache Regelung in der Praxis umzusetzen ist. Mit dem Vernehmlassungsentwurf werden sich viele neue Probleme ergeben, wie beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmittelverfahren: Einsprachen gegen eine der Veranlagungsarten werden bei teilweiser oder vollumfänglicher Gutheissung immer auch zur Anpassung der Alternativrechnung führen. Auch die neue Alternativveranlagung würde wieder offen sein für Rechtsmittel. Der heutige Verfahrensweg würde sich massiv verkomplizieren. Auch das Gerichtsverfahren, welches zu einer Änderung einer Veranlagungsverfügung führt, müsste jeweils Änderungen an zwei Veranlagungen nach sich ziehen, die dann ihrerseits wiederum je angefochten werden können. Die von den Steuerbehörden zu berichtigenden oder neu zu verfügenden Veranlagungen würden faktisch wiederum zwei neue Rechtsmittel auslösen können. • Trennungsverfahren: Sind die Ehegatten in Trennung und ist man sich untereinander uneinig über die zu steuernden Faktoren für eine zurückliegende aber noch gemeinsam zu veranlagende Steuerperiode, ergäben sich weitere Verkomplizierungen gegenüber der heutigen Regelung. • Interkantonale und internationale Steuerauscheidungen: In Fällen, in denen beide Ehegatten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, kann es, wie bei der gemeinsamen Besteuerung, auch im Rahmen der alternativen Belastungsrechnung zu internationalen Steuerauscheidungen kommen, wenn im Ausland steuerbare Werte bestehen (z.B. Liegenschaften, Betriebsstätten, ausländische Erwerbseinkünfte etc.). Diese Thematik wird im erläuternden Bericht nicht angesprochen.

Bitte ebenfalls ausfüllen:

Vernehmlassungsteilnehmer: Regierungsrat des Kantons Aargau

Für allfällige Rückfragen: Andreas Tschannen, Leiter Rechtsdienst Kantonales Steueramt
(Telefon: 062 835 25 41; E-Mail: andreas.tschannen@ag.ch).